

Kein Bußgeld für Spaziergänger

Demonstrationsrecht Die Teilnehmer des Friedens-Spaziergangs hätten „irrtümlich“ geglaubt, ihre Versammlung sei erlaubt, sagt OB Boris Palmer. *Von Fabian Renz-Gabriel*

Die 15 Friedens-Spaziergänger, die am Karssamstag an der Steinlach von der Polizei gestoppt und wegen Verstoßes gegen die Corona-Verordnung des Landes angezeigt wurden, müssen kein Bußgeld bezahlen. „In Abstimmung mit der Polizei stellt die Stadtverwaltung als kommunale Ordnungsbehörde die Ordnungswidrigkeitsverfahren ein“, teilte die Stadt gestern mit. Tübingens Oberbürgermeister Boris Palmer wird mit den Worten zitiert, die Corona-Verordnung des Landes verbiete zwar ausdrücklich Versammlungen, „doch in Würdigung der Gesamtumstände scheint die Ahndung im vorliegenden Fall nicht geboten“.

Entscheidend sei dafür nicht die hohe Unterstützung in der Bevölkerung für die Teilnehmer des Osterspaziergangs, sondern vielmehr, „dass die Beteiligten offensichtlich auf Infektionsschutz geachtet haben und irrtümlich davon ausgingen, dass die Versammlung damit zulässig sei“.

Die Stadtverwaltung stellt in der Pressemitteilung noch einmal klar: „Das Versammlungsverbot des Landes enthält keine Ausnahme für Versammlungen, wenn der Hygieneabstand eingehalten wird. Eine Grundrechtsprüfung ist für Gerichte und Behörden unter diesen Bedingungen eine sehr schwierige Aufgabe.“ Die Stadtverwaltung bitte daher dringend darum, politische Versammlungen auf die Zeit nach Aufhe-



Mit Abstand und mit Fahnen machten sich rund 20 Menschen am Karssamstag auf einen Spaziergang entlang der Steinlach – bis sie von der Polizei gestoppt wurden. *Bild: privat*

bung des Versammlungsverbots zu verschieben.

Am Donnerstag hatte das Bundesverfassungsgericht allerdings in einem womöglich wegweisenden Urteil entschieden, dass zum Schutz der Versammlungsfreiheit durchaus ein Entscheidungsspielraum besteht, ob Demonstrationen

zugelassen werden oder nicht. Das Gericht in Karlsruhe gab damit einem Eilantrag des Veranstalters mehrerer kleinerer Versammlungen in Gießen statt und forderte die Stadt auf, die angemeldeten Demonstrationen „nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Bedeu-

tung und Tragweite des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit“ neu zu bewerten und unter Erteilung von Auflagen gegebenenfalls zu ermöglichen. Die hessische Corona-Verordnung enthält – anders als die baden-württembergische – kein generelles Versammlungsverbot. Allerdings vermeidet auch die Verordnung der Regierung in Baden-Württemberg das Wort „Versammlungen“ und spricht stattdessen von „Ansammlungen“.

Gegenüber dem TAGBLATT hatte der Tübinger Verfassungsrechtler Prof. Jochen von Bernstorff bereits Anfang der Woche erklärt, ein absolutes Demonstrationsverbot per Verordnung sei verfassungswidrig. Corona-Verordnungen müssten seiner Meinung nach „eine Ausnahmeklausel für politische Versammlungen vorsehen, nach der in einer Einzelfallentscheidung gesundheitlich unbedenkliche Versammlungen genehmigt werden können“.

Die Bundestagsabgeordnete der Linken Heike Hänsel begrüßte in einer Pressemitteilung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Die Corona-Verordnungen lassen den Behörden einen gewissen Spielraum zum Schutz der Versammlungsfreiheit.“ Das gelte auch für Baden-Württemberg, so Hänsel. Darum fordere sie von der Stadt Tübingen, diesen Ermessensspielraum auch zu nutzen und Versammlungen, die die Hygienevorschriften einhalten, zuzulassen. „Protest muss auch in Zeiten von Corona möglich sein.“